

Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses

**zu dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Strafverfahrensrechts –
Strafverfahrensänderungsgesetz 1999 (StVÄG 1999)
– Drucksachen 14/1484, 14/2595, 14/2886 –**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Heribert Blens**

Berichterstatterin im Bundesrat: **Ministerin Karin Schubert**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 84. Sitzung am 27. Januar 2000 beschlossene Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Strafverfahrensrechts – Strafverfahrensänderungsgesetz 1999 (StVÄG 1999) – wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 7. Juni 2000

Der Vermittlungsausschuss

Ortwin Runde
Vorsitzender

Dr. Heribert Blens
Berichterstatter

Karin Schubert
Berichterstatterin

Anlage

**Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Strafverfahrensrechts –
Strafverfahrensänderungsgesetz 1999 (StVÄG 1999)****Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung)**

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird § 131 Abs. 3 wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „, wenn ein Festgenommener entweicht oder sich sonst der Bewachung entzieht“ gestrichen.
- b) Satz 3 wird gestrichen.
- c) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„In den Fällen des Satzes 2 ist die Entscheidung der Staatsanwaltschaft unverzüglich herbeizuführen.“

2. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- a) In § 131a Abs. 5 werden die Wörter „nur in den“ durch die Wörter „in allen“ ersetzt.
- b) § 131c wird wie folgt gefasst:

„§ 131c

(1) Fahndungen nach § 131a Abs. 3 und § 131b dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. Fahndungen nach § 131a Abs. 1 und 2 bedürfen der Anordnung durch die Staatsanwaltschaft; bei Gefahr im Verzug dürfen sie auch durch ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden.

(2) In Fällen andauernder Veröffentlichung in elektronischen Medien sowie bei wiederholter Veröffentlichung im Fernsehen oder in periodischen Druckwerken tritt die Anordnung der Staatsanwaltschaft und ihrer Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) nach Absatz 1 Satz 1 außer Kraft, wenn sie nicht binnen einer Woche von dem Richter bestätigt wird. Im Übrigen treten Fahndungsanordnungen der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) außer Kraft, wenn sie nicht binnen einer Woche von der Staatsanwaltschaft bestätigt werden.“

3. In Nummer 8 wird § 161 wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) In oder aus einer Wohnung erlangte personenbezogene Informationen aus einem Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung im Zuge nicht offener Ermittlungen auf polizeirechtlicher Grundlage dürfen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu Beweis Zwecken nur verwendet werden (Artikel 13 Abs. 5 des Grundgesetzes), wenn das Amtsgericht (§ 162 Abs. 1), in dessen Bezirk die anordnende Stelle ihren Sitz hat, die Rechtmäßigkeit

der Maßnahme festgestellt hat; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.“

4. In Nummer 10 wird in § 163f Abs. 3 Satz 3 die Angabe „24 Stunden“ durch die Wörter „drei Tagen“ ersetzt.

5. Nummer 12 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

- c. In Absatz 5 zweiter Halbsatz wird die Angabe „Satz 1“ durch die Wörter „sowie § 478 Abs. 1 Satz 3 und 4“ ersetzt.“

6. Nummer 15 wird wie folgt geändert:

a) § 474 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

bbb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. die Auskünfte zur Vorbereitung von Maßnahmen erforderlich sind, nach deren Erlass auf Grund einer besonderen Vorschrift von Amts wegen personenbezogene Informationen aus Strafverfahren an diese Stellen übermittelt werden dürfen.“

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „§ 8 des BND-Gesetzes“ die Wörter „sowie den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften“ eingefügt.

b) § 475 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „rechtliches“ durch das Wort „berechtigtes“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 wird das Wort „rechtlichen“ durch das Wort „berechtigten“ ersetzt.

c) § 477 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „, 163e“ gestrichen.

bb) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

cc) In Absatz 4 Satz 1 wird vor dem Wort „Rechtsanwalt“ das Wort „ein“ eingefügt.

d) In § 478 Abs. 1 Satz 5 werden nach den Wörtern „des Polizeidienstes“ die Wörter „oder eine entsprechende Akteneinsicht“ eingefügt.

e) § 481 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Polizeibehörden dürfen nach Maßgabe der Polizeigesetze personenbezogene Informationen aus Strafverfahren verwenden. Zu den dort genannten Zwecken dürfen Strafverfolgungsbehörden an Polizeibehörden personenbezogene Informationen aus Strafverfahren übermitteln. Die Sätze 1 und 2

gelten nicht in den Fällen, in denen die Polizei ausschließlich zum Schutz privater Rechte tätig wird.“

f) § 491 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Eine Auskunft an Nichtverfahrensbeteiligte unterbleibt auch, wenn hierdurch der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte oder überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Liegen diese Voraussetzungen vor, bedarf die Ablehnung der Auskunftserteilung keiner Begründung. § 19 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.“

bb) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

7. Nach Nummer 19 wird folgende Nummer 20 angefügt:

„20. § 495 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 491 Abs. 2 gilt entsprechend.“

Zu Artikel 6 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung)

In Artikel 6 werden in § 9 im Datierungsbefehl jeweils nach den Wörtern „des Inkrafttretens“ die Wörter „nach Artikel 14 Satz 2“ eingefügt.

Zu Artikel 9a – neu – (Änderung des Ausländergesetzes) und

Artikel 9b – neu – (Änderung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes)

Nach Artikel 9 werden folgende Artikel 9a und 9b eingefügt:

„Artikel 9a

Änderung des Ausländergesetzes

§ 76 Abs. 4 Satz 3 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt nicht für Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit, die höchstens mit einer Geldbuße von zweitausend Deutsche Mark geahndet werden kann.“

Artikel 9b

Änderung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes

Dem § 2 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes vom 7. September 1998 (BGBl. I S. 2646), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bezüglich der in Absatz 1 genannten Personen gelten die §§ 131a und 131c der Strafprozessordnung entsprechend.“

Zu Artikel 10 (Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes)

In Artikel 10 Nr. 1 wird § 16 Abs. 3 wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Abwehr einer sonstigen dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr,“ durch die Wörter „Gefahrenabwehr (Artikel 13 Abs. 5 des Grundgesetzes)“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „einen Vorsitzenden Richter einer Strafkammer des Landgerichts“ durch die Wörter „das Amtsgericht“ ersetzt.

c) In Satz 3 wird die Angabe „§ 161 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 161 Abs. 2“ ersetzt.

Zu Artikel 12 (Änderung des MAD-Gesetzes)

In Artikel 12 wird das Wort „eingeführt“ durch das Wort „eingefügt“ ersetzt.

Zu Artikel 12a – neu – (Einschränkung von Grundrechten)

Nach Artikel 12 wird folgender Artikel 12a eingefügt:

„Artikel 12a

Einschränkung von Grundrechten

Das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe von Artikel 1 dieses Gesetzes eingeschränkt.“

Zu Artikel 13 (Neufassung der Strafprozessordnung)

In Artikel 13 werden nach den Wörtern „vom Inkrafttreten“ die Wörter „nach Artikel 14 Satz 2“ eingefügt.

Zu Artikel 14 (Inkrafttreten)

Artikel 14 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 14

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 14, 15 §§ 476, 477 Abs. 2 Nr. 17, 18 und Artikel 12a treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.“

